

# Amtliches Kreisblatt

## für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postcheckkonto Breslau Nr. 18221. Bezugspreis monatlich 30 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpfsg.

Nr. 93

Sonnabend, den 17. Dezember

1927

### 323. Die bei der Vermietung und Kündigung von Werkwohnungen geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen.

Ueber die für die Freimachung von Werkwohnungen durch Gesetze und Verordnungen gegebenen Vorschriften herrscht vielfach bei den Beteiligten eine erhebliche Unklarheit, die auch dazu geführt hat, daß Arbeitgeber mit der Errichtung von Werkwohnungen in den letzten Jahren zurückgehalten haben, sehr zum Schaden der Allgemeinheit und zu ihrem eigenen Schaden.

Eine Regelung hinsichtlich der Werkwohnungen ist in dem Wohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1923 in der Fassung der Verordnung vom 24. Dezember 1923 — RGV. I S 1247 — und in dem Mieterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1926 — RGV. 347—357 — getroffen.

Diese Regelung erstreckt sich natürlich nur auf die sogenannten Altwerkwohnungen; Werkwohnungen, die nach dem 1. Juli 1918 errichtet sind, sind ebenso wie die anderen Neubauten von jeder Wohnungszwangswirtschaft ausgenommen.

#### I. Werkwohnungen, die ohne öffentliche Zuschüsse errichtet worden sind.

##### a) Nach dem Wohnungsmangelgesetz.

In § 15 dieses Gesetzes ist bestimmt, daß auf Räume, die zur Unterbringung von Angehörigen eines Betriebes von dem Inhaber des Betriebes errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, die Vorschriften der §§ 3—5 dieses Gesetzes nur dann Anwendung finden, wenn solche Räume länger als 4 Wochen nicht benutzt sind und keine sichere Aussicht auf die Benutzung innerhalb der nächsten 4 Wochen besteht. Im allgemeinen findet also das Wohnungsmangelgesetz mit der Inanspruchnahme des Wohnraumes seitens der Wohnungsämter, Zuweisung Mietlustiger und evtl. Abschluß eines Zwangsmietvertrages nur in den im Gesetz angegebenen Ausnahmefällen Anwendung. In Preußen ist durch eine Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt betreffend Wohnungsbeschlagnahme bei Werkwohnungen vom 2. Juli 1921 in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1922 (G. S. S. 161) noch ein weitergehender Schutz geschaffen worden, indem nämlich angeordnet worden ist, daß die Inanspruchnahme von Wohnungen, die zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes errichtet oder vor dem 1. Juli 1921 zu diesem Zwecke von dem Inhaber des Betriebes zu Eigentum erworben oder gemietet und tatsächlich benutzt sind, solange der Betrieb besteht und die Wohnungen tatsächlich dem angegebenen Zwecke dienen, nur zur Unterbringung von Arbeitern und Angestellten des betreffenden Betriebes zulässig ist. Die preussische Verordnung

ist insofern weitergehend, als sie den Stichtag auf den 1. Juli 1921 hinausgeschoben hat, sodaß Wohnungen, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1918 und dem 1. Juli 1921 den Charakter als Werkwohnung erhalten haben, unter diese Verordnung fallen. Der Inhaber des Betriebes hat also an und für sich kein freies Verfügungsrecht über die Werkwohnung, sondern die Verfügung steht auch hier dem Wohnungsamt zu. Dieses ist aber auf die Verfügung insofern beschränkt, als es nur Angehörigen des betreffenden Betriebes die Räume zuweisen darf. Diese Beschränkung entfällt natürlich, sofern unter den Angehörigen des Betriebes Wohnungsuchende, die für die Räume in Betracht kommen, nicht vorhanden sind. Tatsächlich hat also der Betriebsinhaber in dieser Hinsicht keine Eingriffe des Wohnungsamtes zu befürchten.

##### b) Nach dem Mieterschutzgesetz.

Das Mieterschutzgesetz unterscheidet zwischen Werkmietwohnungen (§ 20) und Werkwohnungen (§ 21). § 20 behandelt den Fall, in dem zwischen dem Angestellten ein Mietvertrag abgeschlossen und ein Mietzins vereinbart ist und § 21 den Fall, wo dem Angestellten als Teil seiner Bezüge freie Wohnung gewährt wird. Die Regelung ist in beiden Fällen die gleiche. Die Inhaber solcher Werkmietwohnungen und Werkwohnungen genießen auch über die Dauer des Dienst- und Arbeitsverhältnisses hinaus den Mieterschutz, d. h. es kann ihnen nicht gekündigt werden, sie können vielmehr nur aus den gesetzlichen Gründen des Mieterschutzgesetzes im Wege der vor dem Mieterschöffengericht anzustreitenden Mietaufhebungsklage aus der Wohnung geketzt werden. Wenn ein Urteil auf Aufhebung des Mietverhältnisses ergeht, so ist die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraumes abhängig zu machen. Auf den ersten Blick enthalten diese Bestimmungen eine Härte für den Betriebsinhaber, und es hat den Anschein, als ob das Freimachen von Werkwohnungen hier auf Schwierigkeiten stoßen könnte. Dies wird aber in der Praxis bei der Mehrzahl der Fälle nicht eintreten, denn das Gesetz hat zwei wichtige Ausnahmen zugelassen. Die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes gelten nicht, wenn der Mieter bezw. der Angestellte durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte, oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hat, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war. Mit anderen Worten: bei berechtigter vorzeitiger Kündigung seitens des Arbeitgebers oder bei grundloser Kündigung seitens des Angestellten ist der Mieterschutz hinsichtlich der Wohnung nicht von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig gemacht werden.

Eine weitere Erleichterung bringt § 22 deselben Gesetzes, der bestimmt, daß es anstelle des sonst im § 4 erforderlichen Aufhebungsgrundes in den Fällen der §§ 20 und 21 genügt, daß der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen, insbesondere für den Nachfolger des Mieters in dem Dienst- und Arbeitsverhältnis dringend gebraucht, d. h. eine Aufhebungsklage wird stets Erfolg haben. Außerdem ist in § 22 bestimmt, daß der Vermieter ebenso wie der Mieter verlangen kann, daß die Zwangsvollstreckung statt von der im § 6 bezeichneten Sicherung eines Ersatzraumes davon abhängig gemacht wird, daß der Vermieter an den Mieter einen angemessenen Geldbetrag zahlt. Hier ist an die Fälle gedacht, wo der Arbeitnehmer mit Hilfe dieser Entschädigung in der Lage ist, an einen anderen Ort zu ziehen und dort ein Unterkommen zu finden. Die Entscheidung wird in solchen Fällen dahin gehen, daß der Arbeitgeber die Umzugskosten ganz oder zum Teil zu tragen hat.

Es bedarf noch eines besonderen Hinweises, daß gewerkschaftliche Betätigungen insbesondere eine Beteiligung an Bestrebungen zur Erhaltung oder Verbesserung von Lohn- oder Arbeitsbedingungen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht rechtfertigt. Diese Fassung des Gesetzes ist neu. Sie lautete früher nur dahin, daß eine gewerkschaftliche Betätigung insbesondere eine Beteiligung an Gesamtschreitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen die Auflösung des Mietverhältnisses nicht rechtfertigt. Zur Zeit der Geltung der alten Fassung ist vom Landgericht in Königsberg die Ansicht vertreten worden, daß eine Arbeitsniederlegung, die infolge eines gemeinsamen Beschlusses der Arbeitnehmer bei Gesamtschreitigkeiten über Lohn und Arbeitsbedingungen nicht unter den Begriff der „gewerkschaftlichen Betätigung“ fällt, sondern als beharrliche Verweigerung der Dienstleistungen angesehen werden muß, die nach § 16 Absatz 2 der vorläufigen Landarbeiterordnung vom 24. Januar 1919 (R. S. Bl. S. 11) und nach § 626 B. G. B. einen wichtigen Grund zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bildet, sonst könnten gewerkschaftlich organisierte Arbeiter jahrelang streiken, und der Arbeitgeber müßte ihnen ihre Wohnungen belassen, trotzdem er diese für arbeitswillige Gesagte, die er annehmen mußte, notwendig braucht. Ob auch nach der Neufassung des § 20 Absatz 2 Mieterschutzgesetzes in ähnlichen Fällen in gleicher Weise entschieden werden wird, muß die Zukunft lehren.

c) Zur Ergänzung sei in diesem Zusammenhange auf die Bestimmungen hingewiesen, die die polizeiliche Unterbringung Obdachloser behandeln. Ein häufig in dieser Praxis vorkommender Fall ist der, daß der Gerichtsvollzieher die Räumung vornimmt, die Polizeibehörde aber den Ermittelten wieder in die geräumte Werkwohnung einsetzt. Diese Fälle geben besonders häufig Anlaß zu Klagen der Arbeitgeber. Das Oberverwaltungsgericht hat in einem Erkenntnis vom 8. April 1925 (III A 6024) die Grundsätze aufgestellt, die für die Polizei bei der Wiedereinweisung maßgebend sein sollen. Die Polizei hat danach dem Obdachlosen nicht etwa eine der Stärke seiner Familie entsprechende Wohnung zu verschaffen, es liegt ihr vielmehr lediglich ob, dem Obdachlosen einen Raum zum notdürftigen Unterkommen zu sichern, um die mit der Obdachlosigkeit verbundene augenblickliche Gefahr für Leben und Gesundheit zu beseitigen. Die von der Polizei zur Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes der Obdachlosigkeit ergriffenen Maßnahmen stellen sich als „nötige Anstalt“ im Sinne des § 10, Titel 17, Teil II des U. V. R. nur dann dar, wenn sie auf Be-

schaffung dieses notdürftigen Unterkommens abzielen. Die Polizei ist in erster Linie verpflichtet, bei Privatpersonen, insbesondere in Gasthäusern, leerstehende Räume anzumieten oder haufällige oder in ihrem gegenwärtigen Zustande zu Wohnzwecken ungeeignete oder nicht verwendete Räumlichkeiten in Schuppen oder wirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäuden nach Anmietung zu Unterkunftszwecken notdürftig herzurichten oder anderweit Unterkunftsräume zu beschaffen. Die dazu erforderlichen Mittel muß die Polizeiverwaltung aufbringen. Jedenfalls darf die Durchführung der anderweiten Unterbringung Obdachloser an der Kostenfrage nicht scheitern. Erst wenn die Polizei nach sorgfältiger Prüfung aller vorhandenen Möglichkeiten festgestellt hat, daß sie den Obdachlosen auf keine andere Weise unterbringen kann und wenn dem Obdachlosen infolge seiner Obdachlosigkeit eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit droht, ist die Polizei berechtigt, die durch Beschlagnahme leerstehender Räume zur Unterbringung des Obdachlosen auf kurze Zeit eingzugreifen. Mit dieser Maßgabe ist die Polizei, wenn ein solcher Notfall vorliegt, auch zu einer Inanspruchnahme von Werkwohnungen befugt. Da ein Notfall in der Regel den Charakter eines vorübergehenden Zustandes in sich trägt, muß auch die Polizeibehörde bei ihrem Einschreiten im Falle des Notfalls den Charakter dieser ihrer Maßnahme kenntlich machen, also in ihrer Anordnung zum Ausdruck bringen, daß sie vorübergehender Natur sei und nur für einen bestimmt anzugebenden, kurz zu bemessenden Zeitraum gelte. Durch gemeinsamen Runderlaß des Ministers des Innern und des Ministers für Volkswohlfahrt vom 22. September 1925 (IV. e. 2217, 27. 1422) ist sämtlichen Ortspolizeibehörden die Befolgung dieser Grundsätze zur Pflicht gemacht worden. In dem Erlass ist auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es sich nicht um eine dauernde wohnliche Unterbringung handelt, und daß die Polizei gegebenenfalls mit der Einweisung der Familie in einen Teil der bisherigen Wohnung, vielleicht in das zugehörige Dachgeschoß, ihrer Pflicht genügt. Dabei ist zu beachten, daß ermittelte Mieter in erster Linie selbst als verpflichtet anzusehen sind, sich Obdach zu beschaffen. Zur Kostenfrage wird noch bemerkt, daß die Polizei für die Dauer der Einweisung eines Ermittelten in die bisher von ihm bewohnten Räume, abgesehen von den Räumungskosten, für die ganze laufende Miete einschließlich der Hauszinssteuer aufzukommen hat. Durch einen weiteren gemeinsamen Runderlaß des Ministers des Innern und des Ministers für Volkswohlfahrt vom 20. November 1925 (IV E 2360 und II 7 1757) ist darauf hingewiesen worden, daß das notdürftige Unterkommen und die behelfswertige Unterbringung allerdings nur in solchen Räumen stattfinden dürfe, die zur Unterbringung von Menschen geeignet sind. Die Polizeiverwaltung hat die Pflicht, innerhalb der von ihr festgesetzten Frist kein Mittel unversucht zu lassen, um den Wiedereingewiesenen mit Hilfe des Wohnungsamtes alsbald anderweitig unterzubringen.

## II. Werkwohnungen, bei denen öffentliche Mittel Verwendung gefunden haben:

### a) Reichsbaudarlehen (1920).

Bei den mit Reichsbaudarlehen geförderten landwirtschaftlichen Werkwohnungen war ausdrücklich als besondere Bedingung bei der Zubilligung des Darlehens die Verpflichtung auferlegt, daß das Mietverhältnis nicht in unmittelbarem rechtlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gebracht werden dürfe.

Diese auf Grund der Richtlinie des Volkswohlfahrtsministers gestellte Bedingung, die bei enger Auslegung geeignet war, ländliche Grundbesitzer vom Bau von Werkwohnungen zurückzuhalten, hat der Volkswohlfahrtsminister in seinem an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlaß vom 25. Februar 1921 — II 13 Nr. 178 — dahin ausgelegt, daß der Bedingung genügt ist, wenn zwei getrennte Kündigungen, eine für das Arbeitsverhältnis und eine besondere für das Mietverhältnis ausgesprochen werden.

b) Landesdarlehen (1921).  
Für die mit Landesdarlehen geförderten Werkwohnungen gilt genau das gleiche.

Sowohl die mit Reichsbaudarlehen (1920) wie die mit Landesdarlehen (1921) geförderten landwirtschaftlichen Werkwohnungen unterliegen im übrigen den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes genau so, wie die schon vor dem 1. Juli 1918 vorhandenen Werkwohnungen (Erlaß des Volkswohlfahrtsministers vom 7. April 1924 II 8 Nr. 366, Befehlsammlung S. 220) da beide Darlehensarten ebenso wie die hier nicht in Betracht kommenden Hauszinsflenerhypotheken als öffentliche Mittel erklärt worden sind (Erlaß des Volkswohlfahrtsministers vom 2. August 1924 II 6 Nr. 2327, Volkswohlfahrt S. 334).

c) Mittel aus der Produktion Erwerbslosenfürsorge.  
Die jetzt zur Förderung des Baues der Landarbeiterwohnungen hergegebenen Mittel aus der Produktion Erwerbslosenfürsorge gelten nach dem vorstehenden Erlaß aber nicht als „öffentliche Zuschüsse“, auf die damit geförderten Wohnungen findet daher das Mieterschutzgesetz keine Anwendung.

Bei einer sonst rechtlichen zulässigen Kündigung einer mit derartigen Mitteln errichteten Wohnung darf also bei einer zwangsweisen Durchführung der Räumung weder ein Ersatzraum noch ein Ablösungsbetrag von dem Eigentümer der Werkwohnung beansprucht oder als Auflage verlangt werden.

Hinsichtlich der Uebernahme von Betriebsfremden in gemeindeeigene Neubauten, die mit Hilfe öffentlicher Gelder hergestellt worden sind, verweise ich auf meine Verfügung I Z 21 Nr. 5888 vom 17. September 1926.

Liegnitz, den 10. Dezember 1926.  
Der Regierungspräsident.  
gez. Dr. Boeschel.

I. Z. 21. 27. 7. 19. Nr. 7196.

Veröffentlicht.

Freystadt N.-Schl., den 12. Dezember 1927.  
Der Landrat.

**324. [Kw. B. VII. 7] Armenfürsorge.**

Die Kreisstammklasse hier selbst ist angewiesen worden, den Gemeinden usw. die für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1927 nachgewiesenen Armenfürsorgekosten mit 70% (Kreisanteil) zu erlassen. Soweit in einzelnen Fürsorgefällen der 30%ige Gemeindeanteil von hier verauslagt worden ist, sind die Beträge verrechnet worden.

Freystadt N.-Schl., den 10. Dezember 1927.  
Der Kreisaußschuß. — Bezirksfürsorgeverband.

**325. Gutsvorsteher-Stellvertreter.**

Der Gutsvorsteher Paul Siwert in Langhermsdorf ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Langhermsdorf befristet worden.

Freystadt N.-Schl., den 10. Dezember 1927.  
Der Landrat  
Neumann.

**326. [A 4 Nr. 7486]**

**Trigonometrische Marksteine.**

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbelanntmachung vom 11. Januar 1911 — Kreisblatt Nr. 4 Ziffer 30 — und meine Rundverfügung vom 12. Juli 1921 — A. II. 4347 — ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, in deren Bezirken trigonometrische Marksteine vorhanden sind, um Bericht bis zum 31. Dezember 1927, ob sich die Steine noch in Ordnung befinden.

Freystadt, den 13. Dezember 1927.  
Der Landrat.

**Nr. 3872. Betrifft Kinder von Reichsausländern in den Schulen.**

In § 7 des Entwurfs eines Reichsgesetzes zur Ausföhrung der Art. 146 Abs. 2 ist bestimmt, daß die Länder befugt sein sollen, in besonderen Fällen auch solchen Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, das Recht zur Stellung von Anträgen zuzuerkennen.

Um hierzu einen Ueberblick zu gewinnen, ersuche ich die Herren Schulleiter mir umachend zu berichten,

1. Wieviel Kinder von Reichsausländern überhaupt die dortige Schule z. Bt besuchen,
  2. Wie viele von diesen deutschstämmig (Auslandsdeutsche, Balten usw.) sind?
- Festanzetige ist erforderlich. Frist: 20. 12.

Freystadt, den 15. Dezember 1927.  
Der Schulleiter.

Als besonders preiswert bieten wir an

**Jagd- und Sportstiefel**

ferner:

Halbschallstiefel, Handarbeit . . . 19.50

<sup>3</sup>/<sub>4</sub>-Schallstiefel, Handarbeit . . . 23.—

Langschäfter mit handeingespanntem Kropf . . . 29.50

Central-Weimar Neusalz (Od.)  
Schuhhaus Weimar Berlinerstr. 1

**WIND** Geflügel **FLEISCH**  
Eier - Butter - Käse  
verwertet in jeder Menge

**Zentralmarkt-Aktien-Gesellschaft**  
für Verwertung landwirtschaftl. Erzeugnisse (Z A G)  
Berlin C. 25, Zentralmarkthalle Bogen 3 u. 4 Block X

Fernsprecher: Alex 5900-5904. Drahtanschrift: Ernährungsmarkt.

# Bekanntmachung

der Landtranklasse des Kreises Freystadt N.-Schl. zu Neusalz (Ober)  
(betr. Wahlen zum Vorstand)

In den Vorstand sind neu zu wählen:

- 3 Vertreter der Arbeitgeber und 6 Erfahrmänner für diese,
- 6 Vertreter der Arbeitnehmer und 12 Erfahrmänner für diese

und zwar je aus den betreffenden Gruppen.

Wahlort ist Neusalz. Die Wahl wird nur von den Vertretern des Ausschusses wahrgenommen und ist nicht öffentlich.

Wahltag: Montag, den 30. Januar 1928, nachmittags 2 Uhr in der Geschäftsstelle Neusalz (Ober), Gartenstraße 2.

Es wird zur eventl. Aufstellung und Einreichung weiterer Wahlvorschläge aufgefodert mit dem Hinweis darauf, daß die der Arbeitgeber sowie der Versicherten nur berücksichtigt werden, wenn solche von 150 Wahlberechtigten unterzeichnet sind, die der Ausschußmitglieder brauchen nur von 2 Vertretern, getrennt nach ihrer Gruppe, unterzeichnet sein, und spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag dem Vorstande eingereicht sein müssen. Hinsichtlich der Form der Wahlvorschläge wird auf die §§ 7, 8 und 9 der Wahlordnung (Nachtrag 26) verwiesen. Die hiernach zugelassenen Wahlvorschläge sind seinerzeit im Geschäftszimmer der Kasse Neusalz, Gartenstraße 2, einzusehen. Ferner liegen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverzeichnisse ebendasselbst zur Einsicht aus.

Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so gelten die auf ihm Verzeichneten als gewählt, (§ 10 der Wahlordnung). Wahlordnungen können in der Geschäftsstelle der Kasse Neusalz, Gartenstraße 2, gefordert werden.

Der Vorstand der Landtranklasse des Kreises Freystadt N.-Schl. zu Neusalz (Ober)  
J. A.: **E. Stabrey**, Vorsitzender.

## Wahlvorschlagsliste

des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Verband des Kreises Freystadt N.-Schl., Zentralverbandes der Landarbeiter, Deutschen Landarbeiter-Verband, sowie der schlesischen Gutsbeamten-Vereinigung, Bezirksverein des Reichsverbandes deutscher Guts- und Forstbeamten.

### Vertreter der Arbeitgeber:

1. Stabrey, Erbscholtiseibesitzer, Költzsch,
2. Knoch, Rittergutsbesitzer, Ober Poppeschütz,
3. Hsenberg, Rittergutspächter, Liebenzig,

### Stellvertreter der Arbeitgeber:

4. Krautstrund, Gutsbesitzer, Kehlau,
5. Hirschfelder, Gutsbesitzer, Lindau,
6. Pietsch E., Gutsbesitzer, Ober Siegersdorf,
7. Lange, Gutsbesitzer, Kauden,
8. Hensel, Gemeindevorsteher, Zölling,
9. Standtke, Rittergutspächter, Krollwitz,

### Vertreter der Arbeitnehmer:

1. Adam Paul, Landarbeiter, Gut Liebschütz, Liebschütz,
2. Leimert Paul, Schmiedemeister, Graf Kalkreuth, Nieder Siegersdorf,
3. Rosener Arno, Inspektor, Süßmann, Streidelsdorf I,
4. Haupt Artur, Landarbeiter, Gut Langhermsdorf, Langhermsdorf,
5. Schöntnecht Eduard, Landarbeiter, v. Nickisch, Bielitz,
6. Bergmann Walter, Rentmeister, Gut Carolath, Carolath,

### Stellvertreter der Arbeitnehmer:

7. Wünsch Paul, Landarbeiter, Graf Kalkreuth, Ober Siegersdorf,
8. Walter Richard, Landarbeiter, v. Eichmann, Wallwitz,
9. Reeb Otto, Rentmeister, Gut Schönaich, Schönaich,
10. Rätzsch Emil, Landarbeiter, Gut Langhermsdorf, Langhermsdorf,
11. Schirmer Hermann, Landarbeiter, v. Nickisch, Bielitz,
12. Neblung Karl, Förster, v. Prittwitz, Alt-Tschau,
13. Krause Robert, Landarbeiter, Gut Lippen, Lippen,
14. Rothe Emil, Landarbeiter, v. Eichmann, Zäcklau Nr. 24,
15. Häusler Karl, Administrator, v. Heyniz, Mittel Poppeschütz,
16. Antonowiz Albert, Landarbeiter, Graf Schack, Louisendorf,
17. Effenberg Richard, Landarbeiter, v. Nickisch, Bielitz,
18. Rampe Hermann, Wirtschafter, E. Hirschfelder, Lindau.

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband  
gez. H. Knoch.

Zentralverband der Landarbeiter  
gez. G. Hoffmann.

Deutscher Landarbeiter-Verband  
gez. P. Linke.

1928-

Denken Sie an  
Ihren neuen Kalender „Frauen-Schaffen und Frauen-Leben“!  
Sein Inhalt:  
Das gelstige, soziale und künstlerische Wirken hervorragender Frauen. Als Geschenkwerk für jede kulturbewußte Frau geeignet. Prcis 3 M

Verlag Otto Beyer, Leipzig T

Wirklich  
dauerhafte

# Spielkarten

erhalten  
Sie billigst in

## R. Geisler's Papierhdlg.



## Stilkleider

die große Mode,  
Kleidung für Gesellschaft, Nachmittag und Sport,  
nur Allerletztes bringt d. Winterband von Beyers Modeführer.

Für 1,50 M  
Überall zu haben.

Verlag Otto Beyer, Leipzig T